

Beitrittserklärung (01/2017)

Hiermit erkläre ich ab meinen Beitritt als passives Mitglied des Musikverein Scheideggs 1809 e.V.

Name: Vorname:

Straße: PLZ/Ort:

Tel: eMail:

Geburtsdatum: Heiratsdatum:
(um zeitnahe Benachrichtigung an den 1. Vorsitzenden bei Namensänderungen und/oder Wohnsitzwechsel wird gebeten)

Mein Mitgliedsbeitrag: Euro/Jahr (derzeit mind. 10,- €) (in Worten)
Mit meiner Unterschrift erkläre ich zudem mein Einverständnis mit der Speicherung meiner persönlichen Daten in einer EDV-Anlage zu ausschließlich vereinsinternen Zwecken.

....., den
Ort, Datum: Unterschrift:

SEPA-Basislastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger: Musikverein Scheidegg 1809 e.V.
Adresse, PLZ/Ort: Hochbergstraße 7, 88175 Scheidegg
Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE62ZZZ00000162007**
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

*Ich ermächtige den Musikverein 1809 e.V., den jährlichen Mitgliedsbeitrag (wiederkehrende Zahlung), jeweils fällig zum 18. Februar von u.g. Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.*

Kontoinhaber (Zahlungspflichtiger)

Name/Vorname/Firma:

Adresse, PLZ/Ort:

Kreditinstitut (Name):

BIC: _____ | _____

IBAN: DE _____

....., den
Ort, Datum: Unterschrift:

SATZUNG des MUSIKVEREIN SCHEIDEGG 1809 e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Musikverein Scheidegg 1809 e.V. und hat seinen Sitz in Scheidegg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau eingetragen. Der Verein hat die Zielsetzung das musikalische und kulturelle Leben im Bereich der Volks- und Blasmusik zu fördern und auszubauen, insbesondere durch die Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der Heranbildung von bläserischem Nachwuchs. In seinem organisatorischem Aufbau ist er demokratisch. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vorstandschaft (§7) können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Musikverein teilt sich auf in aktive, passive, Ehren- und Altmitglieder. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden der ein Musikinstrument beherrscht oder eines erlernen will und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen und ebenfalls die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zum Altmitglied kann ernannt werden, wer mind. 20 Jahre im Verein aktiv mitgewirkt hat.

Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie die Ernennung zum Altmitglied beschließt die Vorstandschaft.

Die Eintrittserklärung zum Musikverein Scheidegg erfolgt schriftlich.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Abstimmung in Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Das aktive Mitglied ist zusätzlich verpflichtet:

- An den Proben des Vereins unentgeltlich, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dasselbe gilt für alle öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins.
- Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Dirigenten nachzukommen und das Vereinsigentum, insbesondere Noten, Instrumente, Trachtenbekleidung und Requisiten, schonend zu behandeln und bei selbstverschuldetem Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten.
- Will das Mitglied bei einem anderen Verein mitwirken, so hat es sich vorher mit dem Vorsitzenden rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied erfolgen. Ansprüche hat der Austretende keine zu stellen.

Ein Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sowie schwere oder dauernde Verstöße gegen die Kameradschaft und Vereinsdisziplin gilt. Das passive Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

Vereinsintern gilt, dass der 1. und 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldbetrag bis 500,- € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | b) dem 2. Vorsitzenden |
| c) dem Kassier | d) dem 1. Schriftführer |
| e) dem 2. Schriftführer | f) dem Notenwart |
| g) dem Instrumentenwart | h) dem Jugendvertreter |
| i) dem Trachtenwart | j) dem aktiven Beisitzer sowie |
| m) bis zu 5 Beisitzern | |

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Terminannahmen (Auftritte), Sorge um den bläserischen Nachwuchs
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Aufgaben die schriftlich in der Satzung der Vorstandschaft zugewiesen sind.
- Jedes Vorstandsmitglied hat den ihm zugedachten Posten gewissenhaft auszuführen. Für Beschlüsse und Schriftverkehr zeichnet der Vorstand mit seiner Unterschrift.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bzw. bestimmt einen Nachfolger, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In die Vorstandschaft können alle Mitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Wobei die unter §7a), c), e), g), i) und k) aufgeführten Ämter jeweils in

den ungeraden und die unter §7b), d), f), h) und j) jeweils in den geraden Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassier werden in geheimer Wahl gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Mit Ausnahme der unter §7a,b und c genannten Ämter können auch mehrere Ämter von ein und der selben Person besetzt werden.

Die unter §7 Punkt m) aufgeführten 3 Beisitzer können vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, oder aber wenn es 3 weitere Mitglieder der Vorstandschaft für nötig erachten.

§ 10 Vorstandssitzungen

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen. Die Vorstandschaft ist zusammenzurufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft für erforderlich halten, ansonsten ¼ - jährlich.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Dirigent

Der Dirigent wird, sobald er eine Entschädigung erhält, von der Vorstandschaft berufen. Soweit der Dirigent ehrenamtlich tätig ist, wird er von den aktiven Mitgliedern gewählt.

Der stellvertretende Dirigent wird im Einvernehmen der aktiven Mitglieder vom Dirigenten bestimmt.

Wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder mit der musikalischen Leitung des Dirigenten nicht zufrieden sind, oder der Dirigent gegen §3 verstößt, kann der Dirigent auf Beschluss der Vorstandschaft sofort und ohne Kündigungsfrist aus dem aktiven Vereinsdienst ausgeschlossen werden.

§ 12 Jugendarbeit / -ausbildung

Der Verein finanziert die bläserische Ausbildung an einem für den Verein in Frage kommenden Instrument über einen max. Zeitraum von höchstens 5 Jahren.

Die Vorstandschaft beschließt wo und in welchem Rahmen die Ausbildung stattfinden soll (Musikschule, Privatlehrer oder Dirigent).

Für die Jugendausbildung wird eine separate Kasse vom Jugendkassier geführt. Sie wird ebenfalls mindestens einmal jährlich von den zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung bzw. -aufhebung,

- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft mit einer Frist von zwei Wochen über eine Annonce im „Westallgäuer“ unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer 60 %-igen Mehrheit, die Vereinsauflösung bzw. Vereinsaufhebung bedarf einer 85 %-igen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist bei Wahlen und Beschlüssen ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Wahl des Fähnrichs findet alle zwei Jahre (ungerade Jahre) statt. Dieser hat sich an § 3 Punkt b) zu halten.

Bei musikalischen Angelegenheiten sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins

Über die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins entscheidet eine besondere hierzu einberufene Versammlung.

Wird mit der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Marktgemeinde Scheidegg zu, mit der Bedingung, bei einer etwaigen Neugründung des Vereins diese an denselben abzugeben.

Ist wegen Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einstellung eines anderen Liquidators mit ¾ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.